

Anhang C: Kostenbeteiligungsordnung Tagesplatz

1. Allgemeines

Dieser Anhang regelt die Übernahme der Kostenbeteiligung durch die dafür beauftragte Vertretung für den Tagesplatz.

2. Gesetzliche Grundlage und Gültigkeit

Diese Kostenbeteiligungsordnung basiert auf §§ 27 Abs. 2, 33 SEG (Nr. 894 Gesetz über soziale Einrichtungen) i. V. m. §§ 30, 35 ff SEV (Nr. 894b Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen). Die Kostenbeteiligungsordnung wurde von der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) gemäss §§ 30 Abs. 2 SEV geprüft und gilt ab dem 1. Januar 2024.

3. Geltungsbereich

Die Kostenbeteiligung gilt nur für Personen, die ausserhalb eines stationären SEG- oder IVSE-Wohnangebots leben und in der SSBL eine Tagesstruktur ohne Lohn (TSoL) besuchen, wenn sie über Mittag Betreuung und/oder Verpflegung benötigen. Dies gilt auch für Personen, die in einem stationären Angebot in einem anderen Kanton wohnen.

Das Angebot ist als «Tagesstruktur ohne Lohn» dem Bereich B zugeordnet.

4. Kostenbeteiligung für das Angebot «Tagesstruktur ohne Lohn»

Die Kosten für den Tagesplatz setzen sich zusammen aus der Taxe (Kostenbeteiligung) mit oder ohne Mittagessen sowie aus individuell beanspruchten Leistungen.

Falls ein Transport mit SSBL-Fahrzeugen erfolgt, werden die Kosten in Rechnung gestellt gemäss Punkt 4.5.

Die Vertretung muss die SSBL unverzüglich über eine Änderung der Hilflosenentschädigung (HE) informieren, da eine Änderung Einfluss auf die Rechnungsstellung mit dem Kanton sowie auf die Ermittlung der IBB-Einstufung hat.

Die Vertretung muss die SSBL unverzüglich über einen Wohnortwechsel der/des Tagesbeschäftigten informieren.

4.1 Kostenbeteiligung für Erwachsene

Die Kostenbeteiligung gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt und pro vereinbarten Beschäftigungstag.

Die Kostenbeteiligung gilt pro Person und Aufenthaltstag mit Mittagsbetreuung (35 Franken) und Mittagessen (10 Franken).

4.2 Kostenbeteiligung für Minderjährige

Die Kostenbeteiligung gilt bis zum letzten Tag des Monats der Vollendung des 18. Altersjahres und pro vereinbarten Beschäftigungstag.

Die Kostenbeteiligung gilt pro Person und Aufenthaltstag mit Mittagessen (10 Franken).

4.3 Verrechnung der Anwesenheiten

Die Verrechnung der Anwesenheiten ist gemäss Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) wie folgt geregelt:

Anwesenheit	Verrechnung
unter fünf Stunden (ohne Mittagsbetreuung)	keine
fünf Stunden und länger	ein ganzer Tag
Vor- oder Nachmittag und Mittagessen	ein halber Tag plus Mittagessen
ganzer Tag und Mittagessen	ein ganzer Tag

4.4 Separate zahlungspflichtige Leistungen

Folgende weder in der Grundleistung (Anhang A: Leistungen Tagesplatz) noch in der individuellen Betreuungsleistung abbildbaren zusätzlichen Leistungen werden separat zur Tages- taxte in Rechnung gestellt. Nicht bezogene Angebote und Leistungen sowie Leistungen Angehöriger und Dritter führen zu keinen Ermässigungen der Kostenbeteiligung.

<ul style="list-style-type: none">Kopien von Dokumenten (Aufwand für Schwärzen, Drucken)	nach Aufwand (50.00 Franken / Stunde exkl. MwSt.)
--	---

4.5 Fahrweg/Fahrkosten

Die Organisation des Fahrweges zum Tagesplatz liegt in der Verantwortung der Vertretung. Die SSBL kann gewisse Fahrdienstleistungen anbieten. Nach Rücksprache kann geklärt werden, ob eine Mitfahrgelegenheit bei der bestehenden Routenplanung möglich ist.

Bei Fahrten mit SSBL-Fahrzeugen vom Wohnort zum Tagesplatz (kürzeste Strecke gemäss <https://www.google.ch/maps/> von Tagesplatz bis Wohn-/Ausstiegsort):

8.00 Franken Grundtaxe pro Fahrt + 2.90 Franken pro Kilometer = *Zwischentotal*

Zwischentotal + MwSt. = Preis pro Fahrt

Gruppenfahrten im Zusammenhang mit der Beschäftigung werden nicht in Rechnung gestellt.

4.6 Gastplatz- und Tagesplatzaufenthalt am selben Tag

Die Kostenbeteiligung sowie SSBL-Fahrten sind mit der Rechnung für den Gastplatz pauschal abgegolten.

4.7 Ferien mit der Wohngruppe SSBL

Pro Ferientag wird die Kostenbeteiligung gemäss Anhang C: Kostenbeteiligungsordnung Wohnplatz verrechnet.

4.8 Schnupperzeit

Für Schnuppertage wird keine Kostenbeteiligung verrechnet.

Der Transport für die Schnuppertage muss durch die Vertretung organisiert werden.

5. Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Die Kostenbeteiligung für die Tagesstruktur ist nicht geschuldet an Tagen, an denen die genannte Leistung ohne Verschulden der Person mit Behinderung (z. B. Krankheit, Unfall) nicht in Anspruch genommen wird.

6. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend, jeweils bis am 10. des Folgemonats. Die Rechnung ist innert 15 Tagen zu bezahlen.

7. Kostenbeteiligung durch die Ergänzungsleistung

7.1 Erwachsene

Wurde Ihrer zu betreuenden Person eine Ergänzungsleistung gesprochen?

Wenn ja:

Reichen Sie die Originalrechnung bei der Ausgleichskasse ein.

Wenn nein:

Klären Sie auf der AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde ab, ob die von Ihnen betreute Person Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat. Voraussetzung zum Bezug von Ergänzungsleistungen ist, dass die IV-Rente, die Hilflosenentschädigung und allfällige weitere Einkünfte (z. B. Vermögensertrag) nicht ausreichen, um die Lebenskosten zu bezahlen.

7.2 Minderjährige

Dieser Betrag wird in der Regel nicht über die Ergänzungsleistung gedeckt, ausser die Eltern beziehen eine AHV- oder IV-Rente und ihr Vermögen übersteigt die Freibeträge nicht.

Familien mit tiefen Einkommen können ein Gesuch bei der Gemeinde um finanzielle Unterstützung für die Kostenbeteiligung einreichen oder sich an Hilfsorganisationen wie Pro Infirmis wenden.